

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Li-he

Datum
17.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 17.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV)

Die Landesregierung hat am 16.4.2020 die Vierte SARS-CoV-2-EindV beschlossen, mit der auch die Einigungen aus der Telefonschaltkonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin am 15.4.2020 umgesetzt werden.

Die Verordnung tritt am 20.4.2020 in Kraft und mit Ausnahme der Grundregelung über Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen (§ 2 Abs. 1) mit Ablauf des 3.5.2020 außer Kraft. § 2 Abs. 1 der Verordnung tritt mit Ablauf des 31.8.2020 außer Kraft. Die Verordnung sowie die Begründung sind als Anlagen beigefügt.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist auf folgendes hinzuweisen:

- Die Regelungen über die Kontaktbeschränkungen (§ 1) bleiben bis einschließlich 3. Mai 2020 bestehen. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist danach weiter nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Familienmitgliedern gestattet.
- Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen (§ 2 Abs. 1) bleiben bis 31.8.2020 untersagt.



- Den Benutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird dringend empfohlen, eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen (§ 3 Abs. 2).
- Zusätzlich zu Lebens-und Futtermittelhandel, Wochenmärkten, Lieferdiensten, Apotheken, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen und Großhandelseinrichtungen können jetzt auch der Kfz-Handel und darüber hinaus Ladengeschäfte mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche unter Auflagen öffnen (§ 7 Abs. 1 und 2). Auch hier gilt die dringende Empfehlung, eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. Frisörbetriebe sollen sich darauf vorbereiten, unter Auflagen zur Hygiene den Betrieb ab dem 4. Mai 2020 wiederaufzunehmen (§ 7 Abs. 3). Darüber hinaus gelten nunmehr auch für die Einkaufszentren, die selbst nicht unter den Begriff des Ladengeschäftes fallen, die allgemeinen Hygiene-Regelungen für den Betrieb der Ladengeschäfte (§ 7 Abs. 4).
- Die Regelungen zur Notbetreuung (§ 14) wurden in Abs. 2 um eine Bestimmung ergänzt, wonach die Landkreise und Kreisfreien Städte von der Schließungsverfügung nach Abs. 1 weitere Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung zulassen können. Darüber hinaus wurde der Kreis der Erziehungsberechtigten, die zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören, auf das Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen erstreckt (Abs. 3 Ziff. 4).
- § 15 (Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungszentren) bestimmt, dass (mit Inkrafttreten der Verordnung) Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres nach entsprechenden Vorbereitungen (abweichend von § 14) wieder stattfinden können (Abs. 1). Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminderung und Abstandsregelungen zu treffen. Auch sollten Teile des Unterrichts digital stattfinden (Abs. 2). Das Ministerium für Bildung wurde ermächtigt, das nähere zur Ausgestaltung durch Erlass zu regeln (Abs. 3).
- Die Regelungen zu den Bußgeldvorschriften (einschließlich des der Verordnung als Anlage beigefügten Bußgeldkataloges (§ 22) und zu den Strafvorschriften (§ 23) wurden entsprechend angepasst.

II.

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die Landesregierung hat am 16.4.2020 beschlossen, die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9.4.2020 bis einschließlich 3.5.2020 zu verlängern (siehe Anlage).

III.

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages zu den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin am 15.4.2020

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich in einer Telefonschaltkonferenz am 16.4.2020 mit dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs und der Bundeskanzlerin am 15.4.2020 zur Corona-Pandemie befasst. In diesem Zusammenhang wurde intensiv darüber beraten, dass sowohl das Ziel des Infektionsschutzes als auch das Ziel einer Rückkehr zur Normalität sorgfältig austariert sein müssen. Bei allen Vereinbarungen müsse konkret dargelegt werden, an welchen Zielen und Maßnahmen sich Bund und Länder bei der Aufrechterhaltung oder Lockerung von Beschränkungen orientieren. Hiervon hänge maßgeblich die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger ab. Die Rückkehr zur Normalität müsse sorgfältig vorbereitet werden. Hierfür benötigten die Städte angemessene Vorlaufzeiten, insbesondere für die bevorstehende Wiederaufnahme des Schulbetriebes.

Auf folgende Aussagen des Beschlusses ist insbesondere hinzuweisen:

Die dringende Empfehlung von Bund und Ländern, in Geschäften sowie Bussen und Bahnen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wird vom DST-Präsidium unterstützt. Eine ausreichende Ausstattung mit Schutzmasken wird dabei vorausgesetzt.

Restaurants, Bars und Kneipen vorerst nicht zu öffnen, ist bezogen auf die einzuhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nachvollziehbar. Die Gastronomie spielt für lebendige und attraktive Innenstädte aber eine zentrale Rolle. Für den Weg der Städte hin zur Normalität muss daher auch für diesen Bereich zeitnah eine Zukunftsperspektive skizziert werden.

Das DST-Präsidium hat ausdrücklich die Rolle der Städte bei der Bewältigung der Krise betont. Es sind die Städte, die das Krisenmanagement vor Ort leisten. Sie unterstützen Bund und Länder nach Kräften. Es darf aber nicht sein, dass die Städte mit ihren Einnahmeausfällen und den zunehmenden finanziellen Lasten vergessen werden. Die Forderung nach einem kommunalen Rettungsschirm wurde bekräftigt. Zudem müssten auch kommunale Unternehmen die Hilfe von Bund und Ländern für die Wirtschaft nutzen können.

Der Beschluss des DST-Präsidiums ist anliegend beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen